

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1976

Nummer 141

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	10. 10. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Bibliotheksdienst an öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken	2518
20323 20363	16. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers 2. BesVNG; Feststellung und Bekanntmachung des 3. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger gemäß Artikel VII § 5	2518
21210	3. 12. 1975	Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein.	2518
2123	22. 5. 1976	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	2519
2160	11. 11. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; IN VIA Verband Katholischer Mädchensozialarbeit im Erzbistum Paderborn e. V.	2519
631	25. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO) Zu § 69	2524
8200	29. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mittelverwendung durch die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger; Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen.	2519
8300	10. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG-KOV); Anwendung des § 34 VfG-KOV bei Eintragungen im Grundbuch	2519
8300	11. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung des Haushaltstrukturgesetzes – AFG (HaStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975	2519
85	19. 10. 1976	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2521

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
18. 11. 1976	Bek. – Generalkonsulat von Portugal, Osnabrück	2524
	Innenminister	
9. 11. 1976	Bek. – Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)	2525
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
10. 11. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	2525
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 11. 1976	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977	2526
22. 11. 1976	Bek. – Jahresrechnung 1975	2526
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 60 v. 29. 11. 1976	2526

203012

L

**Ausbildungseinrichtungen
für den gehobenen Bibliotheksdienst
an öffentlichen und wissenschaftlichen
Bibliotheken**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III A 4 – 37.10.00 – 3782/76 –
u. d. Kultusministers – IV B 4 – 53-23 – 3585/76 –
v. 10. 10. 1976

Der Gem. RdErl. v. 3. 10. 1973 (MBI. NW. S. 1724/SMBI.
NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 2 erhält die Nummer 8 folgende Fassung:

8. München Bayerische Beamtenfachhochschule
Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen.

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken gilt für die Übernahme von Bewerbern, die ihre Diplomprüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses bis zum 30. 9. 1978 abgelegt haben, die Übergangsregelung des § 91 Abs. 2 LVO. Die unter Abschnitt I Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 sowie 8 und 9 dieses RdErl. genannten Institute werden hiermit, soweit es sich nicht ohnehin um Fachhochschulen handelt, die einer Anerkennung nicht bedürfen, als dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen gleichwertige Ausbildungseinrichtung im Sinne dieser Übergangsregelung anerkannt.

– MBI. NW. 1976 S. 2518.

Die Höhe der zusammengefaßten Anpassungszuschläge (gemeinsamer Hundertsatz) ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

**Zusammenfassung der Anpassungszuschläge
gemäß Artikel VII § 7 des 2. BesVNG:**

Fest- stellungs- zeitraum	v.H. Satz	zu ge- währen ab	Höhe des – ggf. zusammengefaßten – Anpassungszuschlags für die am	30. 11. 1973	30. 6. 1974	30. 6. 1975	30. 6. 1976
			vorhandenen Versorgungsempfänger				
1. Anp. Zuschl. 1. 12. 73-1. 7. 74	0,5	1. 7. 75	0,5	–	–	–	–
2. Anp. Zuschl. 1. 7. 74-1. 7. 75	0,5	1. 1. 76	1,0	0,5	–	–	–
3. Anp. Zuschl. 1. 7. 75-1. 7. 76	0,3	1. 1. 77	1,3	0,8	0,3	–	–

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1976 S. 2518.

21210

**Änderung
der Satzung der Versorgungseinrichtung
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 3. Dezember 1975

Die Kammersitzung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1975 folgende Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1976 – VI B 1 – 0810.86 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 7

(1) Die versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erhalten mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein monatliches Ruhegeld von DM 600,-.

(2) Macht ein Versorgungsberechtigter von der Möglichkeit des Bezuges des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres Gebrauch, so erhält er von diesem Zeitpunkt an bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach der VE-Satzung ein Ruhegeld von DM 500,-, das sich bei Vollendung des 65. Lebensjahres auf DM 600,- erhöht.

(3) Die Zahlung erfolgt erstmalig in dem Monat, in dem der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. Sie endet mit Ablauf des Monats des Ablebens.

(4) Bei anerkannter Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO können auf Beschuß des Vorstandes Leistungen bis zur Höhe des in Absatz 1 festgelegten Ruhegeldes gezahlt werden.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBI. NW. 1976 S. 2518.

20323
20363

2. BesVNG
Feststellung und Bekanntmachung des
3. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger
gemäß Artikel VII § 5

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1976 –
B 3222 – 1. 14 – IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger Nummer 206 vom 29. 10. 1976 folgendes bekanntgegeben:

„Bekanntmachung
über die Feststellung des 3. Anpassungszuschlages
für Versorgungsempfänger
Vom 16. Oktober 1976“

Aufgrund des Artikels VII § 5 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) gebe ich bekannt:

Gemäß Artikel VII § 5 des 2. BesVNG habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. 7. 1975 bis zum 1. 7. 1976 (3. Anpassungszuschlag) auf 0,3 vom Hundert festgestellt.“

Der 3. Anpassungszuschlag von 0,3 v. H. ist den am 30. 6. 1975 vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. 1. 1977 zu gewähren. Die mit meinem RdErl. v. 26. 9. 1975 (SMBI. NW. 20323) gegebenen Hinweise für die Gewährung des 1. Anpassungszuschlags gelten entsprechend.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 22. Mai 1976**

Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1976 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Nov. 1976 – VI B 1 – 08 10.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Als § 10 Abs. 6 wird neu eingefügt:

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, das Rentenbezugsalter bis maximal 3 Jahre vorzu ziehen. Die Rente wird aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Steigerungszahlen errechnet. Ferner erfolgt ein Rentenabschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Abschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Ein entsprechender Antrag ist dem Verwaltungsausschuß schriftlich spätestens 3 Monate vor Beginn der gewünschten Rentenzahlung einzureichen.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Sterbegeld

Das beim Tode eines Mitgliedes fällige Sterbegeld beträgt 4.000,- DM.

3. § 17 Abs. 5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) wenn und solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen, diese Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

4. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zusätzlich zu den aus der Beitragstabelle ersichtlichen Beiträgen zur Dynamischen Rentenversorgung und Kapitalversorgung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ein Beitrag von 10,- DM monatlich erhoben, der bis zum Ende der Beitragspflicht zu zahlen ist.

5. § 46 erhält folgende Fassung:

§ 46
Leistung

Tritt während der Beitragsszahlungsdauer der Tod eines Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres ein, so wird unter der Voraussetzung, daß mindestens 1 Monatsbeitrag zum VZN gezahlt worden ist, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Überleitungsabkommens besteht, zusätzlich zu der übrigen satzungsgemäßen Leistung ab 1. Januar 1977 ein Kapital von 100.000,- DM gezahlt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Nr. 3 mit Wirkung vom 22. Mai 1976,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1977.

– MBl. NW. 1976 S. 2519.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
IN VIA Verband Katholischer Mädchensozialarbeit
im Erzbistum Paderborn e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 11. 1976 – IV B 2 – 6112/LVW

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August

1970 (BGBI. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBI. I S. 1749), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

IN VIA Verband Katholischer
Mädchensozialarbeit
im Erzbistum Paderborn e. V.,
Paderborn
(am 5. 10. 1976)

– MBl. NW. 1976 S. 2519.

8200

**Mittelverwendung durch die
landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger
Verwendung von Haushaltssmitteln der landes-
unmittelbaren Sozialversicherungsträger zur
Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 10. 1976 – II A 4 – 1274.V

Angesichts der Notwendigkeit, Verwaltungskosten einzusparen, sieht der Landshaushalt keine Mittel mehr zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen vor. Die Notwendigkeit, die Verwaltungskosten auf ein Minimum zu reduzieren, besteht für die landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die den Sozialversicherungsträgern, in gleicher Weise. Die Verwendung von Haushaltssmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen ist deshalb weder mit Artikel VIII des 2. BesVNG noch mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung vereinbar. Ich bitte deshalb, von derartigen Ansätzen im Haushaltplan 1977 abzusehen oder bereits erfolgte Ansätze zu sperren. Nicht gesperrte Ansätze müssen beanstandet werden.

Mein RdErl. v. 14. 7. 1965 (SMBI. NW. 8200) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2519.

8300

**Gesetz über das Verwaltungsverfahren
der Kriegsopfersversorgung (VfG-KOV)
Anwendung des § 34 VfG-KOV bei
Eintragungen im Grundbuch**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 11. 1976 – II B 1 – 4522 – (45/76)

Ich habe keine Bedenken dagegen, Eintragungen im Grundbuch anlässlich von Kapitalabfindungen allgemein als zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes – hier der Vorschriften über die Kapitalabfindung – erforderlich im Sinne des § 34 Abs. 1 VfG (KOV) anzusehen.

Dieser RdErl. ergibt in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 27. 8. 1957 (n. v.) – II B 2 – 4522 (9813) – 49/57 – hebe ich auf.

– MBl. NW. 1976 S. 2519.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung
des Haushaltstrukturgesetzes – AFG (HStruktG-AFG)
vom 18. Dezember 1975

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 11. 1976 – II B 2 – 4227 – (46/76)

1 Durch Art. 2 § 1 Nr. 5 HStruktG-AFG ist § 48 BVG mit dem Ziel geändert worden, die Hinterbliebenenversorgung in

den Fällen, in denen der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung gestorben ist, stärker als bisher nach dem entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes auszurichten.

Die Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG gilt nur, wenn der Beschädigte nach dem 31. Dezember 1975 gestorben ist, es sei denn, daß durch die Neufassung ein neuer Anspruch begründet wird (Art. 2 § 2 Abs. 3 HStruktG-AFG). Demgemäß ist für die übrigen Fälle § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1975 (BGBl. I S. 1365) weiterhin geltendes Recht. Ebenso sind die dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden. Auf die Beihilfen nach dem neuen Recht besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stets ein Rechtsanspruch. Die Zahlung der Beihilfen ist daher nicht mehr in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt.

Nach der Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG besteht ein Anspruch jedoch nur dann, wenn der Beschädigte durch seine Schädigungsfolgen in seinem Erwerbseinkommen Einbußen erlitten hat, die sich über seinen Tod hinaus auf die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich ausgewirkt haben. Eine Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entfällt in den in § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG genannten Fällen. Die Vorschrift berücksichtigt hierbei den in § 1 Abs. 1 BVG verankerten Grundsatz, nach dem die Versorgung wegen der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung zu gewähren ist. Da der Gesetzgeber die Versorgung der genannten Hinterbliebenen von einer nicht unerheblichen Einkommenseinbuße abhängig mache, sind solche wirtschaftlichen Schäden nicht zu berücksichtigen, die in Anbetracht der vorhandenen Hinterbliebenenversorgung unbedeutend sind. Diese Einschränkung ist schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung notwendig um Bagatelleinbußen (z. B. mehrere Wochen Arbeitsunfähigkeit wegen Schädigungsfolgen) auszuschließen.

Daraus folgt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Bundeskindergeldgesetz, a. F. (BSGE 21, 155), daß eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung immer dann anzunehmen ist, wenn die Minderung der Hinterbliebenenversorgung sowohl ihrem Betrag nach als auch im Verhältnis zur Höhe der Versorgung, die ohne die Schädigung erreicht worden wäre, ins Gewicht fällt. Dabei können die engen Grenzen, wie sie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 10. 12. 1970 (BSGE 32, 141) für den Bereich des Familienlastenausgleichs gezogen hat (mindestens 20 v. H.), wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht übernommen werden, sondern müssen wegen der entschädigungsrechtlichen Grundsätze, die das Bundesversorgungsgesetz verfolgt, erweitert werden.

Es ist deshalb wegen der in § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG enthaltenen Fiktion vertretbar, eine Minderung der Hinterbliebenenversorgung um etwa 15 v. H. als nicht unerheblich anzusehen. Hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung einer Minderung der Hinterbliebenenversorgung nehme ich auf meinen RdErl. v. 16. 12. 1974 (SMBI. NW. 8300) Bezug.

- 2 Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG gilt die Anspruchsvoraussetzung, daß die Hinterbliebenenversorgung durch die Folgen der Schädigung nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist, u. a. dann als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte. Der Gesetzgeber ist bei dieser Regelung davon ausgegangen, daß der Einkommensverlust, der wegen beruflicher Betroffenheit zum Bezug von Berufsschadensausgleich führt, die Möglichkeit des Beschädigten, die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu sichern, eingeschränkt hat. Bei einem fünfjährigen Anspruch auf Berufsschadensausgleich hat er unterstellt, daß die Versorgung der Hinterbliebenen nicht unerheblich durch die Schädigung des Verstorbenen beeinträchtigt worden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann es nicht von Bedeutung sein, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch auf Berufsschadensausgleich bestanden hat. Es genügt, wenn der Schwerbeschädigte insgesamt mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte, ohne daß der Anspruch zusammenhängend oder bis zu seinem Tode bestanden haben muß. Bei dem Fünfjahreszeitraum sind auch Monate zu berücksichtigen, in denen ein Berufs-

schadensausgleich zwar festgestellt war, sich aber infolge Anwendung des § 30 Abs. 7 BVG kein Zahlbetrag ergeben hat.

- 3 Übersteigt das Einkommen des Berechtigten nach dem Tod eines nicht erwerbsunfähigen Beschädigten aufgrund der Leistungen für das Sterbevierteljahr aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die Ausschlußbeträge des § 48 Abs. 1 Satz 3 BVG i. d. F. des 8. AnpG-KOV, entfällt der Anspruch auf Versorgung, oder die zu gewährende Beihilfe ist um den übersteigenden Betrag zu kürzen. Im Gegensatz zu den in der VV Nr. 2 zu § 48 BVG festgelegten Einkommensgrenzen sind die Beträge des § 48 Abs. 1 Satz 3 BVG feste Ausschlußbeträge, die der Verwaltung keinen Ermessensspielraum lassen.
- 4 Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG setzt ferner voraus, daß der nicht an den Folgen einer Schädigung verstorbene Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Schwerbeschädigter und durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist.

Der Beschädigte war Schwerbeschädigter im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG, wenn im Zeitpunkt seines Todes eine Minderung der Erwerbstätigkeit aufgrund eines bindenden Bescheides mindestens 50 v. H. betragen hat. Lag im Zeitpunkt des Todes ein bindender Feststellungsbescheid über die Schwerbeschädigteigenschaft nicht vor, obwohl der Beschädigte zu diesem Zeitpunkt wegen der gesundheitlichen Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes tatsächlich die Voraussetzungen für die Anerkennung einer MdE um wenigstens 50 v. H. erfüllte und die Versorgung seiner Hinterbliebenen deswegen nicht unerheblich beeinträchtigt ist, so begründet die Anwendung des § 48 Abs. 1 BVG eine besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG.

Mit der Bindung der Witwen- und Waisenbeihilfe an den Nachweis einer schädigungsbedingten, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung wird der entschädigungsrechtliche Charakter der Beihilfe betont. Deshalb kommt der Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung als Folge der Schädigung gegenüber der rechtsformlichen Stellung des Verstorbenen als Schwerbeschädigter eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde widerspricht es Sinn und Zweck der Neuregelung des § 48 Abs. 1 BVG, die in ihrer Versorgung schädigungsbedingt nicht unerheblich beeinträchtigten Hinterbliebenen allein wegen der Divergenz zwischen der rechtsformlichen und der tatsächlichen Stellung des Verstorbenen als Schwerbeschädigter von der Beihilfe auszuschließen. Entsprechendes trifft hinsichtlich der Höhe der Beihilfe (§ 48 Abs. 2 BVG) in Bezug auf den Anspruch auf Pflegezulage zu.

In Erweiterung der für das alte Recht maßgeblichen Härteausgleichspraxis hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in den vorgenannten Fällen allgemein zugestimmt, daß anstelle der Witwen- und Waisenbeihilfe ein entsprechender Ausgleich nach § 89 BVG gewährt wird.

Der Ausschluß der Hinterbliebenen von der Witwen- und Waisenbeihilfe allein wegen der Nichtanwendbarkeit der Rechtsvermutung des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG in den Fällen, in denen der Beschädigte zwar in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente eines Erwerbsunfähigen, einer Pflegezulage wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit oder eines Berufsschadensausgleichs für wenigstens 5 Jahre bis zu seinem Tod erfüllte, jedoch in rechtsformlicher Hinsicht keinen entsprechenden Leistungsanspruch hatte, begründet hingegen keine ausgleichbare besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG. Die Rechtsvermutung des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG dient nämlich in bezug auf die wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen der Beweiserleichterung, wenn die dort aufgeführten besonderen Leistungsansprüche rechtsformlich festgestellt sind. Der Gesetzgeber hat in Kauf genommen, daß im Einzelfall eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang nicht vorliegt. Fehlt es aber an einer solchen rechtsformlichen Feststellung und liegt eine

rechtserhebliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenversorgung tatsächlich nicht vor, würde die Anwendung des § 89 BVG dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.
Dieser Runderlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
Meinen RdErl. v. 22. 4. 1976 (MBI. NW. S. 938/SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1976 S. 2519.

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1976 – B 2106 – 2 – IV A 2

Die nachstehenden Regelungen gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister mit der Bitte um Beachtung bekannt.

I. Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221 972/1 – vom 13. September 1976 (Auszug)

Ergänzung unseres Rundschreibens vom 18. Februar 1976¹⁾

– BMJFG – 232 – 2862.450/BMI – D II 4 – 221 972/1 –

In dem o.b. Rundschreiben, geändert und ergänzt durch Abschnitt I des Rundschreibens vom 11. Juni 1976¹⁾, wird hinter der Tz. 2.2.7 folgende Tz. eingefügt:

„2.2.8 Vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (3. VermBG), die der Arbeitgeber (der Ausbildende) über den geschuldeten Arbeitslohn (die Ausbildungsvergütung) hinaus zu erbringen hat, sind, soweit sie sich im Rahmen der nach dem 3. VermBG begünstigten Höchstbeträge halten, nicht zu den Bruttopräzügen aus dem Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zu rechnen.

Die vom Arbeitnehmer (Ausbildenden) vermögenswirksam angelegten Teile seines Arbeitslohns (seiner Ausbildungsvergütung) gehören dagegen zu den Bruttopräzügen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zu berücksichtigen sind.

Die nach dem 3. VermBG vom Arbeitgeber (Ausbildenden) auszuzahlende Arbeitnehmer-Sparzulage ist keine Vergütung aus dem Ausbildungsverhältnis, sondern eine staatliche Leistung und bleibt daher bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG außer Betracht.“

II. Runderlaß 182/76.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 11. Juni 1976 (Auszug)

182/76.4 Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BKGG;

hier: Gewährung des Kindergeldes für Kinder, die in der Deutschen Demokratischen Republik, in Polen, der Tschechoslowakei, in Ungarn und in der Sowjetunion leben

I

Über die Gewährung von Kinderbeihilfen in der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und in der Sowjetunion ist hier folgendes bekannt:

1. Deutsche Demokratische Republik

Die für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes in der DDR geltenden Rechtsvorschriften sind mit Wirkung vom 1. Januar 1976 durch die Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern und die hierzu erlassene erste Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 ersetzt worden.

a) Anspruch auf staatliches Kindergeld für die ihrem Haushalt angehörenden Kinder haben ohne Rücksicht auf ihr Einkommen Staatsangehörige der DDR, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet der DDR haben oder im Auftrag staatlicher Organe, von Institutionen, Betrieben oder nichtstaatlichen Organisationen vorübergehend außerhalb der DDR wohnen. Personen, die nicht Staatsangehörige der DDR sind, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls staatliches Kindergeld für ihre in der DDR wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder.

Ansprüche auf staatliches Kindergeld haben auch Empfänger von Renten und Versorgungsbezügen.

b) Als Kinder gelten leibliche Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Kinder, für die einem Bürger der DDR das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen worden ist. Für den Anspruch berücksichtigt werden grundsätzlich nur in der DDR lebende Kinder.

c) Das staatliche Kindergeld wird allgemein bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse oder Sonderschule gewährt (allgemeinbildende Schulen). Anspruch besteht auch während des Besuches einer Spezialklasse an einer Universität oder Hochschule sowie während der Vorbereitung auf ein Auslandsstudium, soweit kein Stipendium gezahlt wird. Das staatliche Kindergeld wird ferner gewährt für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können; in diesen Fällen jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das gleiche gilt für Kinder, die während des Besuches einer Fachschule weder ein Stipendium noch Ausbildungsbeihilfen erhalten.

Die Unterbringung des Kindes in einem Schulinternat oder einer Einrichtung der Jugendhilfe bzw. des Gesundheits- und Sozialwesens steht der Gewährung des Kindergeldes nicht entgegen.

Kein Anspruch auf Kindergeld besteht für Lehrlinge sowie für Kinder, die sich in Berufsausbildung mit Abitur befinden und Lehrlingsentgelt erhalten.

d) Das staatliche Kindergeld wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Anspruch entstanden ist; es wird bis einschließlich des Monats gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen wegfallen sind.

e) Das staatliche Kindergeld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder
für das 1. Kind monatlich 20,- DM-Ost
für das 2. Kind monatlich 20,- DM-Ost
für das 3. Kind monatlich 50,- DM-Ost
für das 4. Kind monatlich 60,- DM-Ost
für das 5. Kind monatlich 70,- DM-Ost

Bei der Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch unselbständigen Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner über 18 Jahre alte Kinder, die eine allgemeinbildende Schule oder eine Hoch- oder Fachschule besuchen oder sich in Berufsausbildung befinden.

f) In welcher Höhe das staatliche Kindergeld für das betreffende Kind gezahlt wird, richtet sich danach, welche Stelle das Kind in der Reihenfolge der Geburten der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch unselbständigen Kinder bei dem Anspruchsberechtigten, in der DDR einnimmt. Diese Stelle braucht nicht mit der übereinzustimmen, die das Kind in der Reihenfolge der Geburten bei dem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Antragsteller innehält.

Beispiel:

Ein Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland hat aus seiner geschiedenen Ehe drei Kinder, die sich im Haushalt der geschiedenen Ehefrau in der DDR befinden und nach den Rechtsvorschriften in der DDR noch als wirtschaftlich unselbständig gelten. Die geschiedene Ehefrau hat wieder gehei-

¹⁾ Das Rundschreiben vom 18. Februar 1976 habe ich unter Abschnitt III meines RdErl. v. 26. 4. 1976 (MBI. NW. S. 1042) und das Rundschreiben vom 11. Juni 1976 mit RdErl. v. 2. 7. 1976 (MBI. NW. S. 1637) veröffentlicht.

ratet und seitdem noch drei ältere Stiefkinder, für die Anspruch auf staatliches Kindergeld besteht. Die Kinder des Antragstellers sind also bei der geschiedenen Ehefrau (bzw. bei deren Ehemann) viertes, füntes und sechstes Kind; für sie besteht Anspruch auf staatliches Kindergeld in Höhe von 60,- bzw. 70,- DM-Ost.

- g) Ist der Antragsteller außerstande, einen Nachweis zu führen, in welcher Höhe für das betreffende Kind staatliches Kindergeld zusteht, so ist anhand aller Angaben und Unterlagen (in Verbindung mit der Lebensbescheinigung) zu prüfen, ob die Angaben des Antragstellers über die Nichtgewährung des staatlichen Kindergeldes bzw. die Höhe des für das betreffende Kind zustehenden staatlichen Kinder geldes zutreffen können. Erforderlichenfalls ist der Antragsteller um ein persönliches Gespräch und ergänzende Angaben zu bitten. Ist von ihm glaubhaft dargelegt, daß für das betreffende Kind keine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG gewährt wird bzw. nur eine solche, die die Gewährung von Kindergeld zur Hälfte zuläßt (§ 8 Abs. 2 BKGG), können diese Angaben der Entscheidung über den Kindergeldanspruch zugrunde gelegt werden.

Ist dem Arbeitsamt nach den vorhandenen Unterlagen und den Erklärungen des Antragstellers eine abschließende Beurteilung nicht möglich, so ist mit Vordruck KG 4²) ein Auskunftsersuchen an die jeweils örtlich zuständige Behörde in der DDR zu richten; dabei sind jeweils die Worte „...staatlicher Kinderzuschlag bzw.“ ... zu streichen. Bleibt das Auskunftsersuchen auch nach Erinnerung innerhalb einer angemessenen Frist unbeantwortet, so ist das örtlich zuständige Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland um Amtshilfe zu bitten.

Wird weder eine Lebensbescheinigung noch an deren Stelle eine Erklärung abgegeben, so muß das für diese Kinder beantragte Kindergeld schon deswegen abgelehnt werden, weil das Vorhandensein der Kinder nicht festgestellt werden kann; ob der Ausschlußbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG vorliegt, ist dann unerheblich.

2. Polen

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Familienbeihilfen in Polen bildet die Verordnung des polnischen Ministers für Arbeit, Entlohnung und Sozialangelegenheiten vom 31. Mai 1974 über Familienbeihilfen.

a) Anspruch auf Familienbeihilfen haben

- Beschäftigte, die für den Fall der Krankheit oder der Mutterschaft aufgrund einer Vollzeitbeschäftigung (nach Maßgabe der Arbeitszeitnorm) versichert sind,
- nicht der Grundsteuerpflicht unterliegende Beschäftigte, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der durch die Arbeitszeitnorm bestimmten Arbeitszeit erreicht,
- Invaliden, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Arbeitszeit erreicht.

Im Falle einer Erkrankung wird die Familienbeihilfe nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit des Anspruchs auf Krankenbezüge weitergezahlt.

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfen haben Beschäftigte in nicht verstaatlichten landwirtschaftlichen Betrieben und einkommensteuerpflichtige bzw. einkommen- und umsatzsteuerpflichtige Personen.

b) Haben beide Ehegatten gleichzeitig Anspruch auf Familienbeihilfen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, so steht die Familienbeihilfe demjenigen zu, der sie beantragt; im Falle der Entziehung des Sorgerechts ist sie dem anderen Elternteil oder dem Pflegeeltern teil zu gewähren. Lebt das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Elternteilen, steht der Anspruch dem Elternteil zu, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

- c) Für den Anspruch auf Familienbeihilfe werden in Polen lebende eigene (eheliche und nichteheliche) Kinder, Stiefkinder und an Kindes Statt angenommene Kinder berücksichtigt, sowie Enkelkinder, Geschwister und Kinder, die vor Eintritt der Volljährigkeit von dem Beschäftigten zur Erziehung angenommen und von ihm unterhalten werden (Pflegekinder).

Von der Berücksichtigung ausgenommen sind verheiratete Kinder (ausgenommen Studentenehen), Kinder, die Stipendien, Renten, Leistungen im Rahmen der Berufsvorbereitung oder Arbeitsentgelt beziehen, sowie Kinder, die in Waisenhäusern, Internaten, Erziehungs- oder Strafanstalten untergebracht sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Ehegatten für den Anspruch auf Familienbeihilfe berücksichtigt.

- d) Die Kinder werden allgemein bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, im Falle ihrer Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt. Für behinderte Kinder besteht keine Altersgrenze, wenn die Behinderung (1. oder 2. Grades) vor Vollendung des 16. bzw. 25. Lebensjahrs eingetreten ist.

- e) Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt ab 1. August 1975

	Grundbetrag Zloty	Erhöhter Betrag Zloty
für ein Kind	70	160
für zwei Kinder	175	410
für drei Kinder	310	750
für jedes weitere Kind	155	360

Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen jedes Familienmitgliedes des Berechtigten den Betrag von 1400 Zloty nicht übersteigt und weder der Berechtigte noch sein Ehegatte der Pflicht zur Entrichtung von Grundsteuer oder von Steuern unterliegt, die bei Ausübung eines Handwerksberufes zu entrichten sind.

Für gebrechliche Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen um 500 Zloty im Monat.

- f) Nach dem für den kommerziellen und nichtkommerziellen Zahlungsverkehr mit Polen maßgebenden Spezialkurs haben 100 Zloty gegenwärtig den Wert von 12,90 DM.
- g) Sofern für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für ein in Polen lebendes Kind Auskünfte des dortigen Trägers der Familienbeihilfe erforderlich sind (vgl. Abschn. II Nr. 1 dieses Erlasses), ist das Auskunftsersuchen an die nachstehend bezeichnete Stelle zu richten:

Panstwywy Zakad Ubezpieczen
Traugotta 5
Warszawa

3. Tschechoslowakei

Die Grundlage der Zahlung von Familienbeihilfen (Kinderzuschläge) bildet in der CSSR das Gesetz Nr. 88/1968 Slg vom 27. Juni 1968 über die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, über Leistungen während der Mutterschaft und über Kinderzuschläge aus der Krankenversicherung. Empfängern von Alters-, Invaliden- und Sozialrenten wird aufgrund des Gesetzes Nr. 5/1972 Slg über die soziale Sicherung zu ihrer Rente ein Erziehungsgeld gewährt. Beide Leistungen wurden durch das Gesetz Nr. 99/1972 Slg vom 14. Dezember 1972 der Höhe nach neu festgesetzt.

- a) Anspruch auf Kinderzuschläge haben der Krankenversicherungspflicht unterliegende
- vollbeschäftigte Arbeitnehmer (einschließlich der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften)
 - nicht voll arbeitsfähige Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die für mindestens ein unversorgtes Kind sorgen, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Arbeitszeit erreicht,

²⁾ Ein Vordruckmuster ist in der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) als Anlage 7 abgedruckt.

sofern sie ihre Arbeitsverpflichtung in vollem Umfang erfüllen. Die Kinderzuschläge werden nach Erlöschen der Krankenversicherung für die Zeit des Anspruches auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld weitergezahlt. Der Anspruch auf Erziehungsgeld schließt den Anspruch auf Kinderzuschläge aus der Krankenversicherung aus.

- b) Erfüllen mehrere Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Anspruch, stehen die Kinderzuschläge demjenigen zu, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Wird diese Voraussetzung von mehreren Arbeitnehmern gleichzeitig erfüllt und einigen sich diese nicht über die Person des Berechtigten, so stehen die Kinderzuschläge vorrangig der Mutter zu.

Die Rangfolge gilt auch für den Fall, daß für ein Kind gleichzeitig mehrere Ansprüche auf Leistungen nach unterschiedlichen Systemen der Sozialen Sicherung bestehen.

- c) Für den Anspruch auf Kinderzuschlag werden – von Ausnahmen abgesehen – im Gebiet der CSSR lebende unversorgte eigene (eheliche und nichteheliche) Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel und Geschwister (des Arbeitnehmers sowie seines Ehegatten) berücksichtigt, die vom Berechtigten versorgt werden. Als unversorgt gilt ein Kind bis zum Abschluß der Schulpflicht (etwa 15 Jahre), nach diesem Zeitpunkt, längstens bis zum Erreichen des 26. Lebensjahres, wenn es kein eigenes Einkommen von mehr als 620,- Kcs monatlich hat und in Schul- oder Berufsausbildung steht oder sich wegen Krankheit oder einer Behinderung nicht auf einen Beruf vorbereiten kann, und aus diesem Grunde keine Erwerbsfähigkeitsrente erhält.

- d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt

für ein Kind	90 Kcs
für zwei Kinder	430 Kcs
für drei Kinder	880 Kcs
für vier Kinder	1280 Kcs
für jedes weitere Kind	240 Kcs

- e) Die Höhe des Erziehungsgeldes beträgt

	<u>zur Invaliden-</u>	<u>zu sonstigen</u>
	<u>rente</u>	<u>Renten</u>
für ein Kind	140 Kcs	90 Kcs
für zwei Kinder	430 Kcs	430 Kcs
für drei Kinder	880 Kcs	880 Kcs
für vier Kinder	1 280 Kcs	1 280 Kcs
für jedes weitere Kind	240 Kcs	240 Kcs

Für gebrechliche, ständig pflegebedürftige Kinder, die nicht in Anstalten untergebracht sind und keine Invalidenrente beziehen, wird Beziehern von Kinderzuschlägen oder Erziehungsgeld ein Zuschlag von 300 Kcs monatlich gewährt.

- f) Nach dem für bestimmte nichtkommerzielle Transaktionen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR maßgebenden Umrechnungskurs haben 100 Kcs gegenwärtig den Wert von 22,24 DM.

- g) Sind für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für in der CSSR lebende Kinder Auskünfte eines dortigen Trägers der Familienbeihilfe erforderlich, ist nach Abschnitt II Nr. 1 zu verfahren.

4. Sowjetunion

- a) Unter welchen Voraussetzungen für in der Sowjetunion lebende Kinder Familienbeihilfen gewährt werden, ist bislang nicht bekannt. Die Höhe der Familienbeihilfen beträgt:

	<u>Jährliche</u>	<u>Monatliche</u>
	<u>Beihilfe</u>	<u>Beihilfe</u>
für das 1. Kind	20 Rubel	–
für das 2. Kind	65 Rubel	–
für das 3. Kind	85 Rubel	–
für das 4. Kind	100 Rubel	4 Rubel
für das 5. und 6. Kind	125 Rubel	6 Rubel
für das 7. bis 9. Kind	175 Rubel	7 Rubel
für das 10. und jedes weitere Kind	250 Rubel	10 Rubel

Die monatlichen Beihilfen werden ab dem 2. Lebensjahr bis zum 5. Lebensjahr bezahlt.

Familien mit einem Monatseinkommen von weniger als 50 Rubel erhalten seit 1. Januar 1974 pro Kind jährlich 12 Rubel mehr als die höherverdienenden Familien. Diese Zahlungen werden bis zum 8. Lebensjahr des Kindes geleistet.

Alleinstehende Mütter erhalten monatliche Beihilfen von 5 Rubel für das 1., 7,50 Rubel für das 2. und 10 Rubel für das 3. und jedes weitere Kind. Die Zahlungen werden bis zum 12. Lebensjahr des Kindes geleistet.

Ein Rubel hat nach dem derzeitigen Umrechnungskurs den Wert von 3,3921 DM.

- b) Bedarf es für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für ein in der Sowjetunion lebendes Kind einer Auskunft des dortigen Trägers der Familienbeihilfe, ist nach Abschn. II Nr. 1 dieses Erlasses zu verfahren.

5. Ungarn

Die Grundlage für die Gewährung von Familienbeihilfen für in Ungarn lebende Kinder bilden das Gesetz II/1975 über die Sozialversicherung vom 22. April 1975, die Ministerratsverordnung Nr. 17/1975 zur Durchführung des Sozialversicherungsgesetzes vom 14. Juni 1975 sowie das Statut des Landesrates der Gewerkschaften Nr. 3/1975 zur Ausführung des Sozialversicherungsgesetzes und der Ministerratsverordnung vom 14. Juni 1975.

- a) Hier nach haben Anspruch auf Familienbeihilfen die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Werk täglichen, Mitglieder der Industriegenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften in Landwirtschaft und Fischerei, der landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften, Heimarbeiter und Personen, die aufgrund eines Auftrages regelmäßig und persönlich Arbeit leisten.

- b) Für in Ungarn lebende Kinder dieser Personen wird Familienbeihilfe in folgender Höhe gewährt:

für ein Kind	300,- Forint
(Ausnahmeregelung zum Beispiel bei Krankheit, Gebrechen des Kindes: alleinstehendem Berechtigten)	
für zwei Kinder insgesamt	600,- Forint
– im Falle eines Alleinstehenden	640,- Forint
für das dritte und jedes weitere Kind	320,- Forint

Nach dem für den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr mit Ungarn geltenden Umrechnungskurs haben 100 Forint derzeit den Wert von 12,34 DM.

- c) Sofern für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für ein in Ungarn lebendes Kind Auskünfte des dortigen Trägers der Familienbeihilfe erforderlich sind [vgl. Abschn. II Nr. 1 dieses Erlasses], ist das Auskunftsersuchen an nachstehende Stelle zu richten:

Budapesti Társadalombiztosítási Igazgatóság Családi Pótlék Nyilvántartó Központ

H – 1430 Budapest

Mező Imre út 19/a-b

II

1. Um Verzögerungen zu vermeiden, die sich im Zusammenhang mit der Entscheidung über den KG-Anspruch für Kinder ergeben, die in Polen, in der CSSR, in der Sowjetunion oder in Ungarn leben, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Macht der Berechtigte glaubhaft (ggf. unter Vorlage von Auskünften der im Wohnland der Kinder verbliebenen Angehörigen), daß für ein in einem der vorgenannten Staaten lebendes Kind, dessen Vorhandensein nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde keine Familienbeihilfe gewährt wird oder nur eine solche, die die Gewährung von Kindergeld zur Hälfte zuläßt, können diese Angaben der Entscheidung über den Kinder-geldanspruch zugrundegelegt werden. Ist der Berechtigte außerstande, seine Erklärungen glaubhaft zu belegen, kann das Kindergeld für das betreffende Kind

nicht oder, wenn die für das Kind nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes im Falle eines Anspruches zustehende Familienbeihilfe umgerechnet 75 vH des Kindergeldes nach § 10 BKGG nicht erreicht, nur zur Hälfte gewährt werden. Gleichzeitig ist, soweit es sich um Kinder in Polen oder Ungarn handelt, die in Abschn. I Nrn. 2 und 5 für das jeweilige Land benannte Stelle um Auskunft darüber zu ersetzen, ob und ggf. in welcher Höhe dem im Wohnland der Kinder verbliebenen Elternteil hierfür Kinderbeihilfe gewährt wird. Kann über den Anspruch auf Kindergeld für ein in der CSSR oder in der Sowjetunion lebendes Kind nicht oder nicht abschließend entschieden werden, ist ein vorbereitetes, an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates gerichtetes Auskunftsersuchen der Hauptstelle zuzuleiten. Dem Antragsteller ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

2. Bleiben Auskunftsersuchen an die Auskunftsstelle in Polen oder Ungarn trotz wiederholter Erinnerung unbeantwortet oder liegt auf ein nach Abschnitt II Nr. 1 dieses Erlasses der Hauptstelle zugeleitetes Auskunftsersuchen keine Antwort vor, ist nach Ablauf von 6 Monaten seit der Absendung des Auskunftsersuchens über den Anspruch zu entscheiden.
3. Die in Abschn. I unter den Nrn. 2 bis 5 genannten Umrechnungskurse werden den Geldinstituten mit dem bei der Deutschen Bundesbank in mehrmonatigen Abständen erscheinenden „Statistischen Beifluss zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank“ (Reihe 5 – Die Währungen der Welt) bekanntgegeben. Die Beträge der in diesen Staaten (ggf. mutmaßlich) zustehenden Familienbeihilfen sind nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld maßgebenden Kurs umzurechnen.

– MBl. NW. 1976 S. 2521.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)

Zu § 69

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 11. 1976 –
ID 5 – 0125 – 3

Anlage

- 1 Die mit RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) veröffentlichten Vorl. VV-LHO werden um die in der nachstehenden Anlage aufgeführten VV zu § 69 LHO ergänzt. Dazu wird der genannte RdErl. wie folgt geändert:
 - 1.1 Das Inhaltsverzeichnis der VV zur LHO wird an der der Reihenfolge der Paragraphen der LHO entsprechenden Stelle um den Hinweis auf „Zu § 69 – Unterrichtung des Landesrechnungshofes bei Beteiligungen“ erweitert.

- 1.2 In den Text der VV zur LHO werden in der der Reihenfolge der Paragraphen der LHO entsprechenden Stelle die als Anlage zu diesem RdErl. beigefügten VV zu § 69 LHO eingefügt.
- 2 Zu den VV zu § 69 LHO ist der Landesrechnungshof gemäß § 103 Abs. 1 LHO gehört worden.
- 3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Anlage

Zu § 69

- 1 Die Prüfung durch den für die Beteiligung zuständigen Minister ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben.
- 2 Der für die Beteiligung zuständige Minister übersendet dem Landesrechnungshof
 - 2.1 die Berichte der Abschlußprüfer,
 - 2.2 die Geschäftsberichte,
 - 2.3 sonstige Unterlagen, die für die Beurteilung der Situation des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind,
- 2.4 Berichte, soweit sie nach der bisherigen Praxis in besonderen Fällen erstellt und dem Landesrechnungshof übermittelt werden. Er soll dabei dem Landesrechnungshof sein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens mitteilen.

– MBl. NW. 1976 S. 2524.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Portugal, Osnabrück

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 11. 1976 –
IB 5 – 444 – 3/76

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Osnabrück ernannten Herrn Dr. Alvaro Gil Gonçalves Pereira am 5. November 1976 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Niedersachsen und Bremen sowie die Regierungsbezirke Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Manuel da Silva Pracana Martins am 30. Juni 1976 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

– MBl. NW. 1976 S. 2524.

Innenminister

**Verkaufspreise
für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)**

Bek. d. Innenministers v. 9. 11. 1976 – ID 3 – 6816

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden die Verkaufspreise für Blätter der topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke) gemäß Nr. 5.1 Abs. 1 meines RdErl. v. 29. 10. 1976 (SMBI. NW. 71341) wie folgt festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung des Hauptkartenwerks bzw. des Arbeitsblatts oder der Vorstufe	Preis DM
1:2500	Arbeitsblatt*) der Katasterplankarte oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß)	10,—
	Arbeitsblatt**) der Deutschen Grundkarte (Grundriß und Höhenlinien).	12,50
1:5000	Katasterplankarte*).	5,—
	Deutsche Grundkarte (Grundriß), einfarbig.	6,25
	Deutsche Grundkarte 1:5000, zweifarbig.	7,50
	Luftbildkarte ohne Höhenlinien	6,25
	Luftbildkarte mit Höhenlinien	7,50
	Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zwei- oder dreifarbig . . .	7,50
	*) Diese Blätter werden in der Regel nur als Lichtpausen abgegeben.	
1:25000	Topographische Karte 1:25000, einfarbig.	4,50
	mehrfarbig	5,—
1:50000	Topographische Karte 1:50000, mehrfarbig ohne Schummerung	5,—
	mit Schummerung	5,50
1:100000	Topographische Karte 1:100000, mehrfarbig ohne Schummerung	5,—
	mit Schummerung	5,50

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen. Sie sind für den buchhändlerischen Vertrieb unverbindliche Richtpreise.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1976 S. 2525.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 11. 1976 – IB-BD-1021

Der Dienstausweis Nr. 220 des Forstinspektors Klaus-Henning Neumann, geb. am 3. 8. 1950, wohnhaft in 4006 Erkrath 1, Schinkelstr. 30, ausgestellt am 6. 4. 1973 vom Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen, ist am 24. 10. 1976 in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen in 4000 Düsseldorf 30, Prinz-Georg-Straße 126, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 2525.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrieb: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt montags bis freitags in der Zeit vom 13. 12. bis 21. 12. 1976 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 22. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1976 S. 2566.

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1975 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1975 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	2688692788,64 DM
Ausgaben insgesamt	2688692788,64 DM
Soll-Überschuß/Fehlbetrag	—,— DM

In den Soll-Ausgaben ist der an die Allgemeine Rücklage abgeführte Überschuß von 8641208,40 DM enthalten.

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Buchstabe e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1975 Entlastung.“

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich gekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1975 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 13. 12. bis 21. 12. 1976 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 479, öffentlich aus.

Köln, den 22. November 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1976 S. 2566.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrieb: Jahresrechnung 1975

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 15. November 1976 folgenden Beschuß gefaßt:

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 60 v. 29. 11. 1976**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
7831	12. 11. 1976	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1977	388
	25. 10. 1976	Verordnung zur Anpassung der Gerichtsbezirksgrenzen an die innerstädtischen Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Stadt Duisburg	386
	22. 11. 1976	Bekanntmachung des Vorhabens der Universität Köln, einen Forschungsreaktor (Neutronenquelle) von 2 Kilowatt Dauerleistung auf ihrem Gelände in Köln-Sülz zu errichten und zu betreiben.	386

– MBl. NW. 1976 S. 2526.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.